

IHK-Steuerinfo

Ausgabe Juli 2007

THEMEN DES MONATS..... 2

Unternehmensteuerreform endgültig verabschiedet.....	2
Problemfall Thermopapier	2
Umsatzsteuer: EuGH gewährt Steuerfreiheit für Kredituntervermittlung.....	3
Gewerbsteuer: Neuer Vordruck für die Anpassung der Vorauszahlungen	4
Ökosteuer: Spitzenausgleich genehmigt	5
Der Bund macht auch in der Hochkonjunktur weiter Schulden.....	6
Gewerbsteuer: Künftig kein Betriebsausgabenabzug mehr möglich – Vorauszahlungen neu berechnen	7
Neuregelung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern	9
Neues zur Bilanzierung von Sammelposten	10
EuGH: kein Vorsteueranspruch aus UMTS-Versteigerung.....	11
Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2008 vorgestellt	12
Gewusst : „Achtereingaben“	13

LITERATUREMPFEHLUNGEN 14

Praxiswissen BWL	14
Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht	14
Buchführungstechnik und Bilanzsteuerrecht.....	15

Redaktionsbeirat: Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann,
Dr. Heino Klingen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt: Dr. Ulrike Beland (Be), RA Dr. Alexander Neeser (Ne), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

DIHK – Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisungen in Datennetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

Themen des Monats

Unternehmensteuerreform endgültig verabschiedet

Der Bundesrat hat am 6. Juli 2007 die Unternehmensteuerreform endgültig verabschiedet, die damit zum 01.01.2008 (Unternehmensbesteuerung) bzw. 01.01.2009 (Abgeltungsteuer) wirksam wird. Mit der Absenkung der Körperschaftsteuer auf 15 %, der Reduzierung der Gesamttarifbelastung auf ca. 30 % sowie der – pragmatischen – Implementierung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge in Höhe von 25 % setzt Deutschland ein gutes Signal im internationalen Steuerwettbewerb: Investitionen werden attraktiver; niedrigere Steuern signalisieren höhere Renditen. Für die Wirtschaft ergibt sich insgesamt eine Netto-Entlastung in Höhe von 5 Mrd. Euro.

Zu beachten ist jedoch, dass die Vorteile nicht gleichmäßig allen Unternehmen zugute kommen: Die Tarifsenkung bringt denjenigen Kapitalgesellschaften die größte Entlastung, die aus den Vollen schöpfen können: mit viel Eigenkapital, wenig Schulden und guten Gewinnen. Ferner profitieren große, dauerhaft ertragstarke Personenunternehmen, die von der Thesaurierungsrücklage Gebrauch machen können. Erhebliche Mehrbelastungen haben hingegen z. B. Filialbetriebe im Einzelhandel, in der Gastronomie und im Hotelgewerbe zu befürchten: Überall dort, wo das Gewerbe in gemieteten Räumen ausgeübt wird, wo Einrichtungen oder der Fuhrpark geleast sind, steigt die Gewerbesteuer durch die neuen Hinzurechnungen. Darüber hinaus können viele Personenunternehmen den Nachteil aus dem Wegfall der degressiven AfA weder durch Investitionsabzugsbeträge / Sonderabschreibungen nach § 7g EStG noch durch die Bildung von Thesaurierungsrücklagen nach § 34a EStG kompensieren. So gehören schätzungsweise 200.000 mittelständische Unternehmen nicht zu den Gewinnern der Reform. Hinzu kommt, dass die gesetzlichen Neuregelungen für viele mittelständische Unternehmen einen außerordentlich hohen administrativen Mehraufwand verursachen.

Der DIHK wird sich daher weiter nachdrücklich für steuerpolitische Korrekturen einsetzen. Ziele sind: weniger Bürokratie und eine einheitliche, rein gewinnorientierte Bemessungsgrundlage für die Einkommen-/Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer. Ferner die steuerliche Anerkennung von Pensionsrückstellungen auch für mitarbeitende Gesellschafter von Personengesellschaften. (Vo)

Problemfall Thermopapier

In vielen Branchen, wie im Einzelhandel, in der Gastronomie oder an Tankstellen wird seit jeher in großem Umfang Thermopapier bei Ausstellung von Rechnungen verwendet. Dieses ist deshalb problematisch, weil die Haltbarkeit von Thermopapier je nach Qualitätsstufe nur zwischen 4 und 12 Jahren liegt. Im Extremfall sind diese Rechnungen auch bei sorgfältiger Aufbewahrung in 4 Jahren nicht mehr

lesbar. Für steuerliche Unterlagen besteht aber eine Aufbewahrungs- (und das heißt auch eine Lesbarkeits-) Frist von bis zu 10 Jahren.

Unternehmer, die solche Rechnungen erhalten, laufen damit Gefahr gegen die Aufbewahrungsfristen zu verstoßen, und dieses oftmals sogar, ohne es zu wissen. Denn wer kontrolliert die Lesbarkeit von Rechnungen schon, wenn sie erst einmal abgelegt sind? Dieses Fehlverhalten kann unter Umständen sogar mit einem Bußgeld belegt werden.

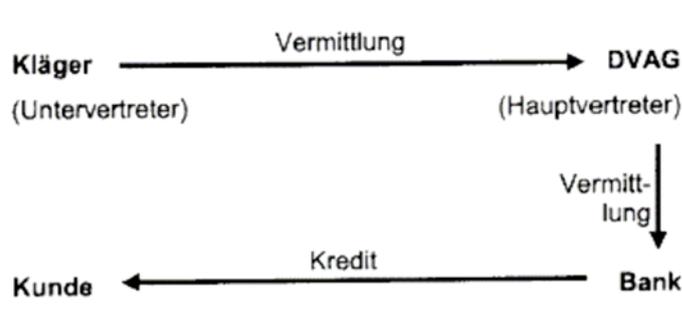
Um negative Folgen zu vermeiden (Versagung des Betriebsausgabenabzugs oder des Vorsteuerabzugs) gilt die Empfehlung, auf Thermopapier gedruckte Belege sofort nach Erhalt zu fotokopieren (Abschnitt 190b Abs. 6 UStR 2005). Dieser Bürokratieaufwand könnte durch die Verwendung alterungsbeständiger Papiersorten vermieden werden. (Ne)

Umsatzsteuer: EuGH gewährt Steuerfreiheit für Kredituntervermittlung

Wie bereits in den IHK-Steuerinfos 1 und 12 aus dem Jahre 2005 dargestellt, hatte der BFH in seinem Urteil vom 9. Oktober 2003 (V R 5/03 - BStBl. II 2003, 958) unter Berufung auf den EuGH die Ansicht vertreten, dass ein Kreditvermittler i. S. d. § 4 Nr. 8 Buchst. a UStG nur sein könne, wer in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis zu einer der Parteien der erbrachten Dienstleistung stehe. Das BMF hatte daraufhin in einem Anwendungsschreiben vom 13.12.2004 festgelegt, dass der Begriff der Vermittlung in § 4 UStG einheitlich ausgelegt werden müsste. Untervermittlungen könnten deshalb nicht mehr nach § 4 UStG umsatzsteuerbefreit sein, es sei denn, die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 11 UStG (Umsätze aus der „Tätigkeit“ von Bausparkassenvertretern, Versicherungsvertretern und Versicherungsmaklern) komme zur Anwendung. Die Untervermittlung von Kreditverträgen sei aber nicht mehr steuerfrei. Für Untervermittlungen nach § 4 Nr. 8 Buchst. b bis g UStG hatte das BMF zunächst eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30. Juni 2005 angeordnet, diese kurz vor Ablauf aber bis zum 31.12.2005 ausgedehnt und mit Schreiben vom 25.11.2005 ohne zeitliche Befristung verlängert.

In der Zwischenzeit hatte das FG Brandenburg (Beschluss v. 23.11.2005 - 1 K 692/05) dem EuGH u. a. die Frage vorgelegt, ob die Umsatzsteuerbefreiung für die Vermittlung von Krediten nach Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 1 der 6. EG-Richtlinie (nunmehr: Art. 135 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL) voraussetzt, dass zwischen dem Vermittler einerseits und dem Kreditnehmer und/oder dem Kreditgeber andererseits ein unmittelbares Vertragsverhältnis besteht. Im zugrundeliegenden Sachverhalt war der Untervermittler als selbständiger Vermögensberater für die Deutsche Vermögensberatung AG (DVAG) tätig. Die DVAG vermittelte Privatpersonen über den Untervermittler verschiedene Finanzprodukte wie etwa Kredite, deren allgemeine Bedingungen sie zuvor mit den kreditgebenden Finanzinstituten festgelegt hatte. Zu diesem Zweck akquirierte der Untervermittler im Namen der DVAG potenzielle Kunden. Der Untervermittler bereitete sodann ein verbindliches Vertragsangebot vor und leitete dieses, nachdem der Kunde unterschrieben hatte, an die DVAG weiter, die die Ordnungsmäßigkeit des Angebots kontrollierte, und das Vertragsangebot ihrerseits an das kreditgebende Finanzin-

stitut weiterleitete. Dem Kreditinstitut stand es schließlich frei, das Angebot anzunehmen, abzulehnen oder ein geändertes Vertragsangebot zu machen. Die Vertragsverhältnisse hatten mithin folgendes Aussehen:



Der EuGH führt hierzu in seinem am 21.06.2007 ergangenen Urteil (Az. C-453/05) aus, dass Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 1 der 6. EU-Richtlinie nach seinem Wortlaut grundsätzlich nicht ausschließt, dass die Vermittlungstätigkeit in verschiedene einzelne Dienstleistungen zerfällt, die dann unter den Begriff „Vermittlung von Krediten“ im Sinne dieser Bestimmung fallen können und denen die dort vorgesehene Befreiung zu Gute kommen kann. Unter diesen Umständen folge aus dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität, dass die Wirtschaftsteilnehmer in der Lage sein müssten, das Organisationsmodell zu wählen, das ihnen, rein wirtschaftlich betrachtet, am besten zusagt, ohne Gefahr zu laufen, dass ihre Umsätze von der Steuerbefreiung für Kreditvermittlung ausgeschlossen werden würden. Allerdings könne die von dem Dienstleister erbrachte Dienstleistung nur dann als von der Steuer befreiter Umsatz qualifiziert werden, wenn sie ein im Großen und Ganzen eigenständiges Ganzes ist, das die spezifischen und wesentlichen Funktionen einer Vermittlungsleistung erfüllt. Folglich stehe Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 1 der 6. EG-Richtlinie einer Aufteilung der Dienstleistung der Vermittlung von Krediten, so wie es im Ausgangsverfahren der Fall ist, in zwei Leistungen nicht entgegen, von denen die eine vom Hauptvertreter, d.h. der DVAG, im Rahmen der Verhandlung mit den kreditgebenden Finanzinstituten und die andere von ihrem Untervertreter in seiner Eigenschaft als Vermögensberater, im Rahmen der Verhandlung mit den Kreditnehmern erbracht wird. Der Begriff der Vermittlung setze daher nicht unbedingt voraus, dass der Vermittler als Untervertreter eines Hauptvertreters in unmittelbarem Kontakt mit den beiden Vertragsparteien tritt, um alle Klauseln des Vertrages auszuhandeln.

Hinweis: Die Untervermittlung von Krediten ist nach der Entscheidung des EuGH grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Die Einschränkung des BFH, dass der Kreditvermittler in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis zu einer der Parteien der erbrachten Dienstleistung stehen muss, lässt sich so nicht aufrecht erhalten. (Ne)

Gewerbsteuer: Neuer Vordruck für die Anpassung der Vorauszahlungen

Das BMF arbeitet zurzeit an den neuen amtlichen Vordrucken für die Änderung von Vorauszahlungen, die zum 1.1.2008 zusammen mit der Unternehmensteuerreform gelten werden. Durch diese soll verhindert werden, dass die Steuersatzsenkung bei der Gewerbesteuer zum Tragen kommt, ohne dass alle Sachverhalte

der Gegenfinanzierung nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 einbezogen werden. Ziel ist es, die Kommunalhaushalte finanziell zu entlasten. Das Unternehmensteuerreformgesetz senkt die Messzahl der Gewerbesteuer auf 3,5 Prozent. Bei einem durchschnittlichen Hebesatz von 400 Prozent wird eine effektive Steuerbelastung von 14 Prozent erreicht [$3,5 \times 400 = 14$]. Gleichzeitig entfällt der Betriebsausgabenabzug bei der Gewerbesteuer und es müssen Zinsen, Leasingraten, Mieten und Pachten, Lizenzen mit einem pauschalen Finanzanteil zum Gewerbeertrag hinzugerechnet werden, sofern diese Kosten 100.000 Euro übersteigen. Bei vielen Unternehmen wird die Belastung durch Gewerbesteuer insbesondere aufgrund der Hinzurechnungen zunehmen, auch wenn ab 2008 vielleicht insgesamt, also nach Anrechnung bzw. Körperschaftsteuer, weniger Ertragsteuern zu zahlen sein werden.

Die neuen Vordrucke werden zurzeit mit den Länderministerien abgestimmt. Sie sollen zeitnah nach Verkündung des Unternehmensteuerreformgesetzes - es ist am 6. Juli endgültig beschlossen worden - zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis: Eine Änderung der Gewerbesteuervorauszahlung im Jahr 2008 wird häufig zu Mehrbelastungen führen, insbesondere bei hohen Miet- und Leasingraten. Sie will deshalb gut überlegt sein. (Be)

Ökosteuern: Spitzenausgleich genehmigt

Die Unternehmen können aufatmen: Die Europäische Kommission hat Mitte Juni den sogenannten Spitzenausgleich bei der Ökosteuern rückwirkend zum 1.1.2007 beihilfenrechtlich genehmigt. Der Spitzenausgleich verringert die Steuerlast für energieintensive Unternehmen, was angesichts der häufig viel geringeren Energiesteuerlast im benachbarten Ausland überlebenswichtig für die deutschen Standorte ist. Der Spitzenausgleich wurde Anfang des Jahres ausgesetzt, weil die EU-Genehmigung fehlte, was zu einem enormen Liquiditätsengpass bei den Unternehmen führte. Immerhin beträgt das Volumen des Spitzenausgleichs 1,7 Mrd. Euro. Der Subventionsbericht summiert die Entlastungen bei der Ökosteuern insgesamt auf 5 Mrd. Euro jährlich – die jedoch zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gezahlt werden und insofern „gute“ Subventionen darstellen.

Mit der beihilfenrechtlichen Genehmigung gibt es jetzt erst einmal Rechtssicherheit. Diese ist angesichts der nach wie vor hohen bürokratischen und kostenmäßigen Belastung durch die Ökosteuern allerdings nur ein Zwischenschritt. Außerdem drohen aus Berlin und Brüssel neue Hürden auf diesem Gebiet.

Klimaschutzvereinbarung deutlich verschärft

Der Spitzenausgleich wurde von der Kommission nur unter der Bedingung genehmigt, dass die Klimaschutzvereinbarung mit der deutschen Wirtschaft verbindlicher wird. Die Reduktionsziele bei den klimaschädlichen Gasen müssen nun zeitnah von einem unabhängigen Forschungsinstitut kontrolliert werden. Der Spitzenausgleich wird nur fortgeführt, wenn die Ziele im Jahr 2009 zu 96 Prozent und im Jahr 2012 zu 100 Prozent erreicht werden. Dies bedeutet zusätzliche Investitionen für die deutsche Wirtschaft.

Wird Brüssel die Energiesteuern ausbauen?

In ihrem Grünbuch „Marktwirtschaftliche Instrumente für umweltpolitische und damit verbundene politische Ziele“ denkt die Kommission über einen weiteren Ausbau der ökologischen Steuerreform nach. Der DIHK weist die Kommission in seiner Stellungnahme darauf hin, dass bei Energiesteuern Wunsch und Wirklichkeit noch immer weit auseinander liegen. Höhere Energiesteuern gehen in der Regel auf Kosten der Wettbewerbsfähigkeit – Transparenz und Einfachheit des Rechts bleiben dabei auf der Strecke.

Hinweis: Die Hauptzollämter sollten mittlerweile mit der Auszahlung überfälliger Erstattungen aufgrund des Spitzenausgleichs begonnen haben, zumal das BMF die Oberfinanzdirektionen am 19. Juni 2007 über die Genehmigung aus Brüssel informiert hat. Das Schreiben ist bei den IHKs erhältlich. (Be)

Der Bund macht auch in der Hochkonjunktur weiter Schulden

Am 4. Juli 2007 wurde der Bundeshaushalt 2008 vom Kabinett genehmigt. Die Bundesregierung wäre besser beraten gewesen, bereits in dieser Legislaturperiode und nicht erst 2011 den Haushalt auszugleichen. Aber wieder verführen die sprudelnden Steuereinnahmen zu Mehrausgaben, für die es angesichts des Ungleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben eigentlich keinen Raum gibt: denn allein für Schulden, Arbeitslosigkeit und Rente werden nach wie vor 155 Mrd. Euro oder zwei Drittel der Steuereinnahmen des Bundes ausgegeben. Tatsache ist:

- das Volumen des Bundeshaushalts 2008 wächst um 12,7 Mrd. Euro oder 4,7 Prozent und wächst damit schneller als die Wirtschaft;
- die Zinszahlungen steigen um 2,8 auf 43,2 Mrd. Euro;
- jährlich muss der Bund gut 5 Mrd. Euro an die Postpensionskasse zahlen; in den letzten drei Jahren wurden die Forderungen von der Pensionskasse verkauft und mussten deshalb nicht vom Bund beglichen werden, nächstes Jahr werden sie jedoch wieder fällig;
- zusätzlich dazu wachsen die laufenden Ausgaben in den Einzelplänen um 2,5 Mrd. Euro, bis 2011 geht es jährlich so weiter; hinzu kommen Sonderausgaben wie die Krippenfinanzierung und der Zuschuss zur Krankenversicherung;
- der Aussteuerungsbetrag, den die Bundesagentur für Arbeit für die Nichtvermittlung von Arbeitslosen an den Bundeshaushalt überweisen musste, wird durch einen Eingliederungsbeitrag ersetzt, der die Kosten für die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für Langzeitarbeitslose hälftig auf Bund und Bundesanstalt aufteilt – Kosten für die Bundesagentur: 5 Mrd. Euro statt vorher 2 - 3 Mrd. Euro
- die zusätzlichen Steuereinnahmen, die dem Bund in den nächsten beiden Jahren etwa 10 Mrd. Euro mehr in die Kassen spülen, lassen die gefühlten Haushaltsspielräume weit größer erscheinen als sie real sind: das Loch im Haushalt ist immer noch erschreckend; trotz sprudelnder Steuereinnahmen

übersteigen die Ausgaben im Jahr 2008 die Steuereinnahmen noch um 45 Mrd. Euro

- die Unternehmensteuerreform hinterlässt keine Spuren im Bundeshaushalt, denn der Finanzminister setzt trotz Steuerreform die Steuereinnahmen im nächsten Jahr erheblich über den diesjährigen Zahlen an.

Fazit: Jeder Euro, der weniger an Schulden aufgenommen wird, bedeutet weniger Zinszahlungen in der Zukunft. Immer noch gilt: die Schulden von heute sind die Steuern von morgen. Und diese sind jetzt schon hoch genug. (Be)

Gewerbsteuer: Künftig kein Betriebsausgabenabzug mehr möglich – Vorauszahlungen neu berechnen

Im Einkommensteuergesetz wird künftig bestimmt, dass die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen keine Betriebsausgaben sind. Diese Vorschrift hat den Charakter einer Gewinnermittlungsvorschrift. Die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen dürfen folglich bereits unterjährig nicht als Betriebsausgaben verbucht werden. Nach dem Gesetzeswortlaut wird fingiert, dass es sich nicht um Betriebsausgaben handelt („sind keine Betriebsausgaben“). Diese Fiktion durchbricht den Grundsatz der Abzugsfähigkeit von betrieblichen Aufwendungen (Subsidiaritätsprinzip). Dieses gilt sowohl für die Einkommen- als auch die Körperschaftsteuer; sowohl für bilanzierende Steuerpflichtige als auch in den Fällen, in denen der steuerliche Gewinn zulässigerweise nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt wird.

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die Abschaffung des Abzugs der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe der Verbesserung der Steuertransparenz dienen. Nach geltendem Recht wird die Gewerbesteuer zum einen von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage, der Einkommen- oder Körperschaftsteuer, abgezogen. Dieses führt nach Auffassung des Gesetzgebers zu aufwändigen Berechnungen, um die Steuerbelastung ermitteln zu können, und es erschwert den Beteiligten, das tatsächliche wirtschaftliche Belastungsniveau zu erkennen. Durch den Wegfall des Betriebsausgabenabzugs der Gewerbesteuer entfallen künftig die wechselseitige Beeinflussung der Bemessungsgrundlagen der Gewerbesteuer einerseits und der Einkommen- und Körperschaftsteuer andererseits. Dadurch kann die Gesamtsteuerbelastung grundsätzlich durch eine einfache Addition der Teilkomponenten berechnet werden. Die Maßnahme vermindert damit auch die Beeinflussung des Einkommen- und Körperschaftsteueraufkommens und trägt nach der Gesetzesbegründung zur klareren Abgrenzung der Ertragshoheit bei der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer bei.

Als Ausgleich hat der Gesetzgeber durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008¹ den Faktor zur Anrechnung der Gewerbesteuer ab dem VZ 2008 von derzeit 1,8 auf 3,8 des Gewerbesteuer-Messbetrages angehoben. Eine besondere Aufzeichnungspflicht für diese nicht abziehbaren Betriebsausgaben ergibt sich nicht.

¹ BT-Drs. 384/07 vom 15.06.2007

Hinweis: Handelsrechtlich dürfte in der Bilanz die Gewerbesteuer weiterhin als Aufwand nach § 242 Abs. 2 HGB zu erfassen sein. Auch dürfte die Gewerbesteuer, die für Erhebungszeiträume ab 2008 anfällt, weiterhin als Vermögensgegenstand oder als Schuld in der Handelsbilanz zu erfassen sein. Die Vorschriften des Handelsrechts entsprechen nicht dem Steuerrecht, so dass bei der Ableitung der Steuerbilanz aus der Handelsbilanz Korrekturposten nach § 60 Abs. 2 EStDV zu bilden sind. Hierdurch wird deutlich, dass der Gesetzgeber aus rein fiskalischen Gründen die Abschaffung des Betriebsausgabenabzugs für die Gewerbesteuer vorgenommen hat. Ein Vereinfachungseffekt tritt für Steuerpflichtige nur in eingeschränktem Maße ein. Bei der Steuerplanung kommt künftig der Gewerbesteuer eine erhöhte Bedeutung zu. (Se)

Der Begriff der steuerlichen Nebenleistung definiert sich aus § 3 Abs. 4 AO. Danach sind steuerliche Nebenleistungen

- Verspätungszuschläge (§ 152 AO),
- Zuschläge gem. § 162 Abs. 4 AO,
- Zinsen nach §§ 233 – 237 AO (Vollverzinsung, Stundungs-, Hinterziehungs-, Prozesskostenzinsen und Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung),
- Säumniszuschläge (§ 240 AO),
- Zwangsgelder (§ 329 AO) und
- Kosten (vgl. §§ 89, 178, 178a und §§ 337 bis 345 AO).

Hinweis: Die auf die Gewerbesteuer entfallenden steuerlichen Nebenleistungen sollten bereits unterjährig auf eigenen Konten getrennt von den abziehbaren Nebenleistungen verbucht werden. (Se)

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 gilt das Betriebsausgabenabzugsverbot für die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen erstmals, wenn diese für Erhebungszeiträume festgesetzt werden, die nach dem 31. Dezember 2007 enden. Soweit Gewerbesteuer für frühere Erhebungszeiträume entsteht, bleibt es bei der bisherigen wechselseitigen Beeinflussung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer einerseits und der Einkommen- und Körperschaftsteuer andererseits. Entsprechendes gilt für Nebenleistungen zur Gewerbesteuer. Kommt es beispielsweise durch eine Betriebsprüfung zu einer Gewerbesteuernachforderung für die Erhebungszeiträume vor 2008, hat dieses Auswirkung auf die Ertragsteuern durch die Bildung einer erhöhten Gewerbesteuer-Rückstellung. Tritt nachträglich eine Gewerbesteuererstattung für die Erhebungszeiträume vor 2008 ein, wirkt sich diese auf die Höhe der Ertragsteuern

Hinweis: Die bisherigen Vorauszahlungsbescheide zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer berücksichtigen die durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingetretenen Veränderungen und dabei insbesondere die Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und die Steuersatzveränderungen nicht. Es ist daher anzuraten, die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für die betroffenen

² BT-Drs. 384/07 vom 15.06.2007

Mandanten mit Wirkung ab dem Erhebungszeitraum 2008 bzw. die Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen ab dem VZ 2008 neu zu berechnen. (Se)

Neuregelung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern

Die Regelungen zur Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern bei Gewinneinkünften werden durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 neu geordnet. Nach der Neuregelung in § 6 Abs. 2 EStG ist ein Sofortabzug der Aufwendungen für selbständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nur noch dann möglich, wenn die Aufwendungen 150 Euro nicht übersteigen. Die bisherige Grenze von 410 Euro hat der Gesetzgeber erheblich eingeschränkt.

Nach der bisherigen Gesetzesfassung besteht ein Wahlrecht. Danach können die Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Stattdessen besteht aber auch die Möglichkeit, die Aufwendungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen. Dieses Wahlrecht existiert künftig nicht mehr. Der Gesetzgeber hat in § 6 Abs. 2 EStG nunmehr bestimmt, dass geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 150 Euro in voller Höhe als Betriebsausgaben abzusetzen sind.

Hinweis: Sofern Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter als Werbungskosten geltend gemacht werden, bleibt es bei der bisherigen 410 Euro-Grenze und dem bisherigen Wahlrecht, diese Kosten sofort „absetzen zu können“.³ Aus dem Gesetzeswortlaut ist zu schließen, dass beim Werbungskostenabzug das bisherige Wahlrecht („können“) weiterhin bestehen soll. (Se)

Die enthaltenen Vorsteuerbeträge sind in diese Prüfgrenze nicht einzubeziehen. Ob der Vorsteuerbetrag umsatzsteuerrechtlich abziehbar ist, spielt keine Rolle.

Bisher ergeben sich für geringwertige Wirtschaftsgüter Aufzeichnungspflichten im Anlageverzeichnis aus § 6 Abs. 2 Sätze 4 und 5 EStG. Diese kamen grds. nur zur Anwendung, wenn die Kosten für das Wirtschaftsgut mehr als 60 Euro betragen haben.⁴ Wegen der Absenkung der GWG-Grenze auf 150 Euro wird auf diese besonderen Aufzeichnungspflichten vollständig verzichtet. Dies gilt sowohl für Bilanzierende als auch für Steuerpflichtige, die den steuerlichen Gewinn nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 EStG ermitteln. In der Anlage EÜR dürften damit solche Aufwendungen künftig nicht mehr im Anlagespiegel aufzuführen sein.

Diese Neuregelung gilt erstmals für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Der Gesetzgeber stellt nicht auf das erste, nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Wirtschaftsjahr ab. Auch bei vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahren, kommt die Neuregelung bereits für die ab 2008 erworbenen Wirtschaftsgüter zur Anwendung.

³ Vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 EStG i.d.F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008

⁴ siehe R 5.4 Abs. 3 Satz 1 EStR 2005

Hinweis: Es kann sich anbieten, vor dem Jahreswechsel geringwertige Wirtschaftsgüter zu erwerben, um hiermit die bisherige sofortige Abzugsmöglichkeit für Kosten bis zu 410 Euro auszuschöpfen. (Se)

Neues zur Bilanzierung von Sammelposten

Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, die Grenze von 150 Euro, sind diese nach Maßgabe von § 6 Abs. 2a EStG in einen steuerlichen Sammelposten einzustellen. In den jahresbezogenen Sammelposten sind jedoch nur die Wirtschaftsgüter einzubeziehen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. dessen Einlagewert 1.000 Euro nicht übersteigen. Die enthaltenen Vorsteuerbeträge sind in diese Prüfgrenze nicht einzubeziehen. Ob der Vorsteuerbetrag umsatzsteuerrechtlich abziehbar ist, spielt keine Rolle.⁵

Bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 Euro bis zu 1.000 Euro sind künftig in einen wirtschaftsjahresbezogenen Sammelposten einzustellen. D. h. je Wirtschaftsjahr ist für die Wirtschaftsgüter, die mehr als 150 Euro aber nicht mehr als 1.000 Euro kosten, ein Sammelposten zu bilden. Dieser ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils 1/5 gewinnmindernd aufzulösen.

Aus der Gesetzesformulierung „ist“ wird zum Ausdruck gebracht, dass die Einstellung in einen wirtschaftsjahrbezogenen Sammelposten zwingend ist und kein Wahlrecht besteht. Scheidet ein Wirtschaftsgut im Laufe des Auflösungszeitraums aus dem Betriebsvermögen wegen Veräußerung, Entnahme oder Wertminderung aus, soll sich auf den ursprünglich gebildeten Sammelposten keine Auswirkung ergeben.

Hinweis: Handelsrechtlich sind gegenwärtig keine Veränderungen der Rechtslage eingetreten. Fraglich ist daher, ob die Poolabschreibung den handelsrechtlichen Anforderungen, Vermögensgegenstände vollständig auszuweisen⁶, entspricht. Es bleibt zu hoffen, dass eine gesetzliche Klarstellung zeitnah erfolgt. (Se)

Diese Neuregelung gilt erstmals für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Der Gesetzgeber stellt nicht auf das erste, nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Wirtschaftsjahr ab. Weicht ein Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, kommt die Neuregelung bereits für die ab 2008 erworbenen Wirtschaftsgüter zur Anwendung. Die im Wirtschaftsjahr 2007/2008 bis zum 31. Dezember 2007 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter sind nicht in die Poolabschreibung einzubeziehen. Hierfür gelten weiterhin die bisherigen Grundsätze.

⁵ so bereits zur bisherigen Rechtslage: siehe R 9b Abs. 2 Satz 2 EStR 2005

⁶ vgl. § 246 Abs. 1 HGB

EuGH: kein Vorsteueranspruch aus UMTS-Versteigerung

Der EuGH hat am 26.06.2007 entschieden, dass die Versteigerung der österreichischen und britischen UMTS-Lizenzen nicht der Mehrwertsteuer unterlag und den ersteigernden Mobilfunkanbietern kein VoSt-Erstattungsanspruch zukommt.

(→ Rechtssache „T-Mobile Austria GmbH u.a. vs. Republik Österreich“; C-284/04 und Rechtssache „Hutchinson3G UK Ltd vs. Commissioners of Customs & Excise“; C-369/04)

Die österreichischen UMTS-Lizenzen wurden im Jahr 2000 von der Telecom-Control-Kommission für 831,595 Mio. Euro versteigert und den Erwerbenden für einen Zeitraum bis zum 31.12.2020 zugeteilt. Diese verlangten nunmehr im Rahmen einer zivilrechtlichen (!) Klage die Ausstellung von Rechnungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer – mit der Begründung, es habe sich um einen mehrwertsteuerpflichtigen Vorgang gehandelt. Die große Kammer des EuGH konstatierte jedoch, dass die Versteigerung und Zuteilung der UMTS-Lizenzen nicht in den Anwendungsbereich der 6. MwSt-Richtlinie fällt und keine MwSt auslöst:

- Gemäß Art. 2 Nummer 1 der Richtlinie 77/388/EWG (6. MwSt-Richtlinie) unterliegen Lieferungen und Dienstleistungen der Mehrwertsteuer, die ein Steuerpflichtiger gegen Entgelt ausführt.
- Als Steuerpflichtiger gilt jedoch nur, wer eine wirtschaftliche Tätigkeit i.S.v. Art. 4 Abs. 2 ausübt. Dieses ist u.a. dann der Fall, wenn die Leistung die Nutzung von körperlichen und nicht körperlichen Gegenständen zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen umfasst.
- Mit der Zuteilung der Frequenznutzungsrechte sind die Mitgliedstaaten jedoch ihren aus der Telekommunikations-Richtlinie 97/13/EG erwachsenden Aufgaben nachgekommen, nach der die Staaten für die Erteilung und Regulierung der Mobilfunkfrequenzen zuständig sind. Die Zuteilung per Versteigerung sei „das zur Erfüllung der vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Aufgaben notwendige Instrument zur effizienten Nutzung des Frequenzspektrums, zur Verhinderung von Störungen zwischen funkgestützten Telekommunikationssystemen und anderen, raumgestützten oder terrestrischen technischen Systemen sowie zur effizienten Verwaltung von Funkfrequenzen.“. Erteilt daher eine Behörde [i.w.S.] derartige Konzessionen, so stellt dieses eine Ausübung der ihr ausdrücklich übertragenen Kontroll- und Regulierungsaufgaben dar – und keine Teilnahme am wirtschaftlichen Geschehen. Es müsse daher eine wirtschaftliche Tätigkeit i.S.d. Mehrwertsteuerrechts verneint werden.

Anmerkung: Die Urteile sind insofern für Deutschland von Bedeutung, als zwischen dem 31.07. und 18.08.2000 die deutschen UMTS-Lizenzen von der damaligen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post versteigert wurden. Der Versteigerungserlös betrug seinerzeit 50,8 Mrd. Euro und hätte im Falle der Steuerpflicht ein VoSt-Volumen von ca. 7 Mrd. für die ersteigernden Unternehmen Vodafone, Group 3G/debitel, E-Plus/Hutchison, France Telecom/Mobilcom (Lizenz später zurückgegeben), Viag Interkom (jetzt O²) und DeTeMobil (jetzt T-Mobile) ausgelöst. (Vo)

Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2008 vorgestellt

Das Bundesfinanzministerium hat am 14. Juni 2007 einen ersten Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008) vorgestellt. Das parlamentarische Verfahren erfolgt losgelöst von der Unternehmensteuerreform. Vorgesehen ist die Verabschiedung des Gesetzentwurfes durch das Bundeskabinett am 8. August 2007 sowie der Gesetzesbeschluss durch den Bundesrat frühestens im November 2007. Wir möchten Sie u.a. auf folgende Vorschriften hinweisen:

- **Unbefristete Nachversteuerung ausländischer Betriebstättenverluste**
Die – auf die Veranlagungszeiträume 2006–2008 befristete – Hinzurechnung ausländischer Betriebstättingewinne als Ausgleich vorhergehender Verlustberücksichtigungen nach § 2a Abs. 3 EStG-alt (bis 1998) soll auf unbeschränkte Zeit verlängert werden (§ 52 Abs. 3 EStG-E).
- **Elektronische Lohnsteuerkarte, elektronische Anmeldung einbehaltener KEST**
Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 soll die Lohnsteuerkarte in Papierform durch eine elektronische ersetzt werden. Zudem ist die Anmeldung einbehaltener Kapitalertragsteuer ab 2009 grundsätzlich auf elektronischem Wege zu übermitteln (§§ 39f, 45a Abs. 1 EStG-E).
- **Unbeachtlichkeit von Wertminderungen bei Gesellschafterdarlehen**
Teilwertabschreibungen auf Gesellschafterdarlehen sollen denen auf Gesellschaftsanteilen gleichgestellt und ein Abzugsverbot verankert werden, sofern ein Beteiligung von mehr als 25% vorliegt und die Fremdüblichkeit der Darlehensgewährung nicht nachgewiesen werden kann (§ 8b Abs. 3 S. 4 – 8 KStG-E).
- **Ausgleichspostenmethode auch für Körperschaften**
Die Regelungslücke bezüglich Ausgleichsposten bei Entstrickungen i.S.d. § 4g EStG für Körperschaften wird für nach dem 31.12.2006 endende Wirtschaftsjahre geschlossen (§ 12 Abs. 1 KStG-E).
- **Pauschale Besteuerung von EK 02 – Beständen**
Nach bisheriger Regelung werden derartige steuerfreie Rücklagen i.H.v. 3/7 nachversteuert, sofern eine Ausschüttung bis 2019 erfolgt. Vorgesehen ist nunmehr eine zwingende pauschale Besteuerung i.H.v. 3% des zum 31.12.2006 festgestellten EK 02, begrenzt auf die Höhe der KöSt-Erhöhung im Falle der Vollausschüttung nach der 3/7-Regelung. Die KöSt-Erhöhung soll zum 01.01.2007 erfolgen und in 10 unverzinslichen Jahresbeträgen zwischen 2008 und 2017 zu entrichten sein (§ 38 Abs. 4 – 9 KStG-E).
- **Einschränkung der Hinzurechnungsbesteuerung**
In Umsetzung des EuGH-Urteiles „Cadbury-Schweppes“ wird auf eine Hinzurechnungsbesteuerung verzichtet, wenn nachgewiesen wird, dass die zwischengeschaltete EU/EWR-Gesellschaft einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Hinsichtlich der niedrigen Besteuerung wird weiterhin an der 25%-Grenze festgehalten, in diesem Zusammenhang jedoch auf die tatsächliche – und nicht nur auf die rechtlich geschuldete – Steuer abgestellt (§ 8b Abs. 2 AStG-E).
- **Angleichung des gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs**
Die zeitliche Voraussetzung des Schachtelprivilegs für Beteiligungen an EU-

Kapitalgesellschaften wird an diejenige von inländischen Beteiligungen angeglichen und künftig einheitlich auf das Vorliegen zu Beginn des Erhebungszeitraumes abgestellt. Bei Drittlands-Beteiligungen wird weiterhin am ununterbrochenen Vorliegen während des Erhebungszeitraumes festgehalten (§ 9 Nr. 7 GewStG-E).

- Verschärfung der allgemeinen Mißbrauchsregelung
Die Vorschrift soll dahingehend verschärft werden, dass bereits dann eine zu einem Steuervorteil führende rechtliche Gestaltung unbeachtlich ist, wenn keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe vom Steuerpflichtigen nachgewiesen (!) werden. Solche Gründe sind nur dann gegeben, wenn ein außenstehender Dritter die gewählte Gestaltung – auch ohne steuerliche Vorteile – gewählt hätte. Ist der Nachweis nur schwierig zu führen, steht dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit offen, sich mit der Finanzverwaltung über den Umfang der Anerkennung zu verständigen (§ 42 Abs. 1 AO-E).
- Investitionszulagengewährung für D-Fördergebiete des Landes Berlin
Bisher von der Investitionszulagenförderung ausgeschlossene Teile des Landes Berlin (sog. D-Fördergebietskulisse) sollen im Falle von kleinen und mittleren Betrieben in die Förderung einbezogen werden (§ 5a InvZulG-E).

Anmerkung: Der DIHK hat zusammen mit den anderen Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft am 6. Juli 2007 eine 34-Seiten umfassende Stellungnahme abgegeben und dabei nachdrücklich auf den Nachbesserungsbedarf hingewiesen („Achtereingabe“). (Vo)

Gewusst : „Achtereingaben“

Die Steuerabteilungsleiter der acht großen Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft (DIHK / BDI / BDA / ZDH / BdB / GDV / BGA / HDE) treffen monatlich zusammen, um über die neuesten Entwicklungen in der Steuerpolitik zu beraten („Achterbande“). Dabei werden gemeinsame Positionen zu Gesetzentwürfen und Verwaltungserlassen (sog. „Achtereingaben“) erarbeitet, um gegenüber Politik und Finanzverwaltung die Stimme der Wirtschaft zu Gehör zu bringen. (Vo)

Literaturempfehlungen

Helmut Geyer

Praxiswissen BWL

Neuerscheinung 2007, 624 Seiten, Broschur, 39,80 Euro
Rudolf Haufe Verlag, Planegg b. München
ISBN 978-3-448-07479-6

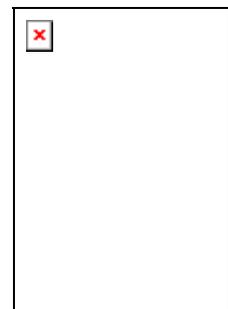


Wer hinter dem Wort Kaizen eine neue Sportart vermutet und bei TQM an einen Verkaufsfernsehsender denkt, dem hilft der im Rudolf Haufe Verlag erschienene Titel „Praxiswissen BWL“. Das Buch bietet einen verständlichen Schnelleinstieg in die Betriebswirtschaftslehre für Quereinsteiger, Nichtbetriebswirte sowie Manager und Unternehmenslenker. Anhand verschiedener Beispiele erklärt der Autor Managementmethoden wie Kaizen oder Benchmarking und erläutert Grundbegriffe wie Just-in-time-Produktion oder Nutzwertanalyse. In insgesamt neun Kapiteln wird dem Leser ebenso Basiswissen in den Bereichen Buchführung, Bilanzierung, Controlling, Unternehmenssteuerung, Personal, Finanzwirtschaft und Marketing vermittelt. Tipps und Anleitungen erlauben es Managern, das Buch in der täglichen Arbeit einzusetzen. Kompliziert scheinende Begriffe aus der Betriebswirtschaft können durch Checklisten in der Praxis umgesetzt werden. Wer beispielsweise einen Benchmarking-Prozess aufsetzen muss oder eine Zielvereinbarung mit Mitarbeitern zu treffen hat, dem zeigt der Titel, welche Schritte zu unternehmen sind. Dem Buch liegt eine CD-ROM bei, auf der u. a. Excel-Rechner für Kalkulationen, Analysetools und Arbeitsverträge zu finden sind.

Reihe: NWB Studium Betriebswirtschaft

Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht

von Prof. Dr. Claus Meyer
18., vollständig überarbeitete Auflage 2007
428 Seiten, broschiert; 29,80 Euro
ISBN 978-3-482-47788-1
Verlag Neue Wirtschafts-Briefe



Dieses Lehrbuch führt Praktiker leicht verständlich in die Bilanzierung nach Handelsrecht und Steuerrecht ein – einschließlich der Konzern- und der internationalen Rechnungslegung. Mehr als 100 Tabellen, Schaubilder und Übersichten erleichtern das Verständnis der komplizierten Vorschriften. 360 Kontrollfragen, 60 Aufgaben und die Lösungen am Ende des Buches sichern den Lernerfolg. Das Lehrbuch hat den Rechtsstand 1.1.2007. Die seit dem Erscheinen der letzten Auf-

lage verabschiedeten Gesetze, insbesondere das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), Gesetz zur Errichtung und zur Regelung der Aufgaben des Bundesamts für Justiz (BfJG), Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Mittelstandsentlastungsgesetz), Haushaltsbegleitgesetz 2006 (HBeglG 2006), wurden eingearbeitet. Gleiches gilt für Verordnungen der Europäischen Union bzw. der Kommission zur Übernahme von IAS/IFRS und für neue Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer. Regelmäßige Updates im Internet sorgen dafür, dass dieses Lehrbuch aktuell bleibt.

Inhalt:

- Grundlagen
- Rechnungslegung der einzelnen Unternehmung
- Rechnungslegung des Konzerns
- Grundzüge der internationalen Rechnungslegung

Grundkurs des Steuerrechts, Band 3

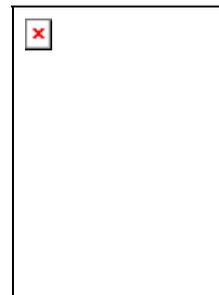
Buchführungstechnik und Bilanzsteuerrecht

14., neu bearbeitete Auflage 2007

XVI, 265 S., 2 s/w Abb., 7 Tabellen, kartoniert, 24,95 Euro

ISBN 978-3-7910-2637-4

Verlag Schäffer-Poeschel, Stuttgart



Die Autoren erläutern umfassend das System der doppelten Buchführung, beginnend mit der Definition des Gewinnbegriffs, Ausführungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und Vorbereitung des Jahresabschlusses. Darauf aufbauend werden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie besondere Bilanzierungsfragen dargestellt. Den Abschluss bilden ausführliche Erläuterungen zu Hauptabschlussübersicht, Bilanzberichtigung und zur Durchführung der Buchungs- und Bilanzierungsarbeiten per EDV. Viele Beispiele und Übersichten ermöglichen ein schnelles und praxisnahes Lernen dieses Grundlagenstoffs. Ein Schwerpunkt der Darstellung wird auf die Verknüpfung von Buchführung und Bilanz gelegt. Rechtsstand ist der 30. November 2006.

Autoren:

Ralf Wuttke, Professor an der Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen; Werner Weidner, Professor a.D. an der Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen.